

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

per E-Mail an: tcgl-ga@seco.admin.ch

Liestal, 5. Februar 2019

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) - Anpassungen zur administrativen Entlastung, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bezüglich Anpassungen zur administrativen Entlastung übermittelt und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung grundsätzlich einverstanden sind.

### **Allgemeines**

Wir begrüssen es, dass inskünftig auf die Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung KAE und Schlechtwetterentschädigung SWE verzichtet werden soll. Diese aus dem Prinzip der Schadenminderung erwachsene Auflage ist heute kaum mehr praktikabel und wahrnehmbar. Entsprechend begrüssen wir auch den Wegfall der zugehörigen Kontrollvorschriften für die Versicherungsorgane. Ebenso findet die Anpassung der Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur flexibleren Steuerung der Möglichkeit, bei konjunkturellem Bedarf anhand der neuen, präziser und sachdienlicher gefasster Kriterien die Höchstbezugsdauer von KAE zu verlängern, unsere Zustimmung. Die mit der Teilrevision nachgeführte Regulierung der Systembetriebe und der Zugriffsrechte im Allgemeinen und beim interinstitutionellen Austausch im Besonderen erleichtern die Vollzugsarbeiten.

Es wäre begrüssenswert, eine grundsätzliche Revision des AVIG und AVG in Betracht zu ziehen. Die zahlreichen Aufhebungen von einzelnen Gesetzesartikeln sowie die Verwendung von Einschüben (bis, ter, etc.) sind Ausdruck der sich verändernden Rahmenbedingungen. Die wiederholten Nachführungen von Bestimmungen lassen zunehmend das Bild eines Flickwerkes entstehen. Dies ist der Klarheit und Transparenz der beiden Gesetze abträglich und erschwert aus unserer

Sicht zunehmend den Vollzug der Gesetze durch die anwendenden Behörden. Die Anpassungen des AVIG und des AVG im Hinblick auf die Digitalisierung sollten somit nicht nur im hier vorliegenden Bereich erfolgen; das AVIG und AVG sind ganz allgemein den arbeitsmarktlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte anzupassen.

Die Nachführung der Rechtsgrundlagen für die Einführung der digitalen Geschäftsabwicklung zwischen den Kunden und der Arbeitslosenversicherung ist dringlich notwendig. Die flächendeckende Einführung eines sicheren Datenaustauschs zwischen den Kunden der ALV und den Versicherungsorganen sowie den Institutionen im Rahmen des IIZ ist ein wesentliches Element der Verschlinkung von Versicherungsprozessen und der höheren Dienstleistungseffizienz. Ein medienbruchfreier, vollständiger Datenaustausch wird mit den Anpassungen der vorliegenden Teilrevision jedoch nur partiell umgesetzt. Nach unserer Einschätzung erscheint die Einrichtung einer Zugangsplattform für Unternehmen und Privatpersonen den digitalen Datenverkehr vorerst nur in eine Richtung zu ermöglichen - die Einlieferung notwendiger Dokumente zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen sowie zur Erfüllung der Kontrollpflichten. Mit diesen Neuerungen werden die in den bundesrätlichen Strategien „Digitale Schweiz“ und „E-Government-Strategie Schweiz“ definierten Zielsetzungen eines medienbruchfreien digitalen Austauschs zwischen den Kunden (die Bevölkerung und die Wirtschaft) und den Organen der Arbeitslosenversicherung im Rahmen des E-Government nur teilweise erreicht.

Mit Blick auf die Digitalisierungsstrategie und eines Umsetzungsprogramms des Kantons Basel-Landschaft wünschen wir, dass der Bundesrat und das Bundesparlament die weiteren gesetzgeberischen und technischen Arbeiten an der Umsetzung einer funktionalen E-Government-Gesamtlösung, die eine medienbruchfreie Abwicklung aller Versicherungs- und Behördengeschäfte erlaubt, zeitnah vorantreiben.

### **Zu den neuen Gesetzesbestimmungen**

- neu Art. 10 Abs. 3; Art. 17 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG:  
 Die Formulierung „gemeldet“ in neu Art. 10 Abs. 3 AVIG und „melden“ in neu Art. 17 Abs. 2 AVIG sollte aus unserer Sicht in „angemeldet“ geändert werden. Bei einem mehrstufigen Anmeldeverfahren, wie es heute teilweise noch zur Anwendung gelangt, macht die Formulierung „Meldung“ Sinn, insbesondere im Hinblick auf die Frage, per wann eine Meldung zur Arbeitsvermittlung wirksam werden soll. Es ist aber davon auszugehen, dass mit künftigen und bereits bestehenden Anmeldeverfahren mit der „Meldung“ zeitgleich auch die Anmeldung erfolgt. Auch neu Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG verwendet sodann den Begriff der Anmeldung und nimmt inhaltlich Bezug auf neu Art. 17 Abs. 2 AVIG und Art. 10 Abs. 3 AVIG. Zudem wird auch in neu Art. 96c Abs. 1<sup>quater</sup> lit. a AVIG im Kontext der Verwendung einer elektronischen Zugangsplattform der Begriff der Anmeldung verwendet.
- neu Art. Art. 35 AVG:  
 Da die Zusammenarbeit der RAV und der Arbeitslosenkassen von herausragender praktischer Relevanz ist, würden wir es sehr begrüessen, wenn die gegenseitigen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte nicht bloss in einer Generalklausel (neu Art. 35 Abs. 3<sup>bis</sup> AVG) geregelt wären, sondern auch hier dem Bundesrat die Aufgabe delegiert wird, diesen Datenaustausch zu reglementieren.
- neu Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG:  
 Seit mehr als 20 Jahren konnten diejenigen Arbeitslosenkassen, welche aus kantonalen Mitteln Leistungen für Arbeitslose erbracht haben, angepasste Systemapplikationen der ALV gegen

entsprechende Entschädigung der Ausgleichsstelle benutzen. Mit Einführung der neuen Leistungsvereinbarung des Bundes mit den Arbeitslosenkassen und des Systems ASAL futur wird diese Möglichkeit nicht mehr vorgesehen, zumal hierfür eine rechtliche Grundlage fehle. Wir bitten Sie zu prüfen, neu Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG wie folgt zu ergänzen: „f - betreibt auf Wunsch des Kassenträgers und gegen Bezahlung die Einrichtung einer speziellen ASAL Datenbank zur Ausrichtung kantonaler Leistungen in Ergänzung des AVIG“.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin